



3003 Bern, 30. November 2016

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Terminal 2, Einreisehalle, G01, Umstrukturierung Passkontrolle
Projekt-Nr. 15-07-006

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 16. August 2016 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Umstrukturierung der Passkontrolle in der Einreisehalle im Geschoss G01 des Terminals 2 (T2) ein.

1.2 *Begründung*

Das Vorhaben wird damit begründet, dass sich aufgrund vielfältiger EU-Vorgaben zur Grenzkontrolle (u. a. Einführung des Visa-Information-Systems VIS und Entry-Exit-System EES) in den nächsten Jahren für den Grossteil der Passagiere die Prozesszeit beim Grenzübertritt verlängern werde. Da gleichzeitig auch ein Passagierwachstum prognostiziert werde, sei ein Ausbau der Passkontroll-Infrastrukturen nötig. Gemäss der aktuellen Analysen bestünden im Dock B noch bis ca. 2020 ausreichend Kapazitäten; in der Einreisehalle des T2 hingegen seien die Grenzkontroll-Infrastrukturen bereits heute an der Kapazitätsgrenze, weshalb ein Ausbau in diesem Bereich um ca. 40–50 % vorgesehen sei. Die FZAG wolle die automatisierte Grenzkontrolle in enger Kooperation mit der Kantonspolizei Zürich (KAPO) prozessmässig, sicherheitsmässig und technisch umsetzen. Für die Schengen-Grenzkontrollprozesse seien bereits verschiedene Instrumente geprüft worden, eines davon sei die automatisierte Grenzkontrolle (AuGreKo) für freizügigkeitsberechtigte Bürger der EU- und EFTA-Staaten (Test-Projekt 2010).

1.3 *Projektbeschreibung*

Gemäss Angaben im Gesuch ist vorgesehen, mit der Umstrukturierung der Passkontrolle, namentlich durch eine Verschiebung der Schalterreihen, mehr Fläche zur Verfügung zu stellen und damit die Kapazität beim Grenzübertritt so zu erhöhen, dass die zukünftig gestellten Anforderungen erfüllt werden könnten. Dazu seien zum einen zusätzliche herkömmliche und mit Personal besetzte Schalter vorgesehen, zum anderen sei aber auch die Implementierung von automatisierten Kontrollschleusen (sog. ABC¹-Gates) geplant. Neben der Aus- und Einreise-Grenzkontrolle in der Passkontrollhalle würden 10–12 Schleusen, unterteilt in 2 Anlagegruppen, installiert, die den berechtigten EU-, EWR- und CH-Bürgern mit elektronischem Pass die automatisierte Grenzkontrolle ermöglichen. Die automatischen Anlagen seien nur bei

¹ Automated Border Control

Passagier-Spitzenzeiten in Betrieb, sonst blieben sie geschlossen. Durch verschiedene Absperrungen würden die Passagiere in die richtigen Richtungen geleitet.

Zusätzlich werde pro Anlage je ein Schalter zur Systemüberwachung und als Nachkontroll-Arbeitsplatz erstellt. Der Grenzabschluss der Anlagen erfolge mit Glastüren, die durch die Kapo aus dem neuen Überwachungs-Schalter gesteuert würden. Der Nachkontrollschalter und die bestehenden Passkontrollschalter würden an neue Standorte versetzt und durch weitere zwei Schalter und einen zusätzlichen Nachkontrollschalter ergänzt.

Die Arbeitsplätze würden mit separaten Tisch- oder Pendelleuchten blendfrei beleuchtet. Die Grundbeleuchtung der Halle werde 1:1 mit der neuesten Technologie (LED) ersetzt, die Notausgangsleuchten sowie nachleuchtende Notausgangsschilder würden an die neue Situation angepasst. Die Kühlung der Halle werde an die höhere Belastung angepasst, die Lüftung bleibe unverändert.

Der Baubeginn ist für Anfang April 2017, das Ende der Arbeiten für Ende März 2018 geplant.

Die Baukosten werden auf rund Fr. 6 000 000.– veranschlagt.

1.4 *Standort*

Flughafenkopf, Einreisehalle T2, G01, Grenzbereich Land- und Luftseite, Gebäudevers.-Nr. 1862, Grundstück-Kat-Nr. 3139, Gemeindegebiet von Kloten.

1.5 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

1.6 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, eine «Übereinstimmungserklärung Brandschutz» sowie diverse Pläne.

Da es sich beim Vorhaben um Arbeiten im Inneren bestehender Gebäude handelt, waren weder eine Aussteckung noch eine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide erforderlich.

1.7 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 1. Oktober 2015 hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG³ festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 16. August 2016 hörte das BAZL seine zuständige Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI) sowie via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an. Da es sich beim Vorhaben um bauliche Anpassungen im Gebäudeinneren handelt, konnte auf die Anhörung weiterer Stellen verzichtet werden.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

2.2 Stellungnahmen

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- BAZL, Abteilung SI, vom 25. August 2016;
- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 5. September 2016;
- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 16. September 2016;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 20. September 2016;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 21. September 2016;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 21. September 2016;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 22. September 2016;
- AFV vom 23. September 2016.

Das AFV schliesst sich den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf deren Stellungnahmen.

Die Stellungnahmen wurden der FZAG vorgelegt, die am 26. August 2016 per E-Mail zu den Anforderungen des BAZL Stellung nahm und am 14. Oktober 2016 ebenfalls per E-Mail mitteilte, dass sie zu den Anträgen der kantonalen und kommunalen Fachstellen keine Bemerkungen habe.

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Am 18. Oktober 2016 wies das BAZL die Stadt Kloten darauf hin, dass aus ihrer Stellungnahme nicht hervor gehe, ob die ausgewiesene Gebühr für die Bearbeitung in Höhe von Fr. 7700.– dem tatsächlich geleisteten Aufwand entspreche. Die Stadt Kloten hat am 16. November 2016 eine neue Gebührenzusammenstellung eingereicht, in welcher sie auf ein Total von Fr. 1265.– kommt.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Passkontrollschalter für Passagiere gehören zu den Terminalinfrastrukturen des Flughafens, sie dienen seinem Betrieb und gelten als Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL⁴. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine nachvollziehbare Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

2.2 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 Luftfahrtspezifische Anforderungen (Security)

Der Perimeter für die geplante Umstrukturierung der Passkontrolle liegt in der Einreihenhalle und somit im Bereich der Zoll- und Sicherheitsgrenzen zwischen Luft- und Landseite des Flughafens.

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf einem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen, bei der es prüft, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt und geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind.

Da die geplanten baulichen Massnahmen die Grenze zwischen der Landseite und dem luftseitig liegenden sensiblen Flughafenbereich (Critical Part) betreffen, hat das BAZL das Vorhaben namentlich bezüglich der Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr geprüft.

Es hält fest, grundsätzlich gälten die Vorgaben des NASP⁵. Der Projekt-Standort der Anlage sei vollständig innerhalb des Critical Parts; spezifische Auflagen zum Schutz desselben entfielen somit. Allerdings müsse sichergestellt sein, dass sich ankommende Passagiere, für die noch keine Sicherheitskontrolle nach den gemeinschaftlichen Standards erfolgt sei, nicht mit abfliegenden und bereits sicherheitskontrollierten Passagieren mischten. Dies habe durch physische Separation oder geeignete operationelle Massnahmen zu erfolgen.

Das BAZL beantragte, die FZAG habe dem BAZL vor Erteilung der Plangenehmigung zu bestätigen, dass eine Mischung von kontrollierten und nicht kontrollierten Passagieren ausgeschlossen sei. Falls dies nicht mit einer physischen Separation, d. h. durch bauliche Massnahmen, sichergestellt werden könne, sei aufzuzeigen, mit welchen organisatorischen bzw. operationellen Massnahmen – auch für die Bau-phase – die Anforderungen des NASP erfüllt werden können.

Dazu bestätigte die FZAG, dass eine Mischung von kontrollierten und nicht kontrollierten Passagieren in der Passkontrollhalle auch nach der Umstrukturierung unmöglich sei, da die Trennwand in der Mitte der Halle wie bisher bis auf eine One-Way-

⁵ National Civil Aviation Security Program, Nationales Sicherheitsprogramm Luftfahrt (nicht öffentlich)

Schleuse durchgehend geschlossen sei. Die One-Way-Schleuse könnten nur Passagiere auf dem Weg vom kontrollierten in den nicht-kontrollierten Teil nutzen; der Durchgang vom nicht-kontrollierten in den kontrollierten Teil sei nicht möglich. Nicht kontrollierte Passagiere würden entweder direkt Richtung Zollhalle 2 gelenkt (ankommende Passagiere) oder müssten die Sicherheitskontrolle im Dock B (Transferpassagiere mit Abflug ab den D-Gates) passieren. Alle anderen Passagiere seien entweder bereits im Sicherheitskontrollgebäude (lokal abfliegende Passagiere) oder unmittelbar nach deren Ankunft im Dock E (Transferpassagiere mit Abflug ab A- oder B-Gates) kontrolliert worden.

Das UVEK stellt fest, dass sich die Anforderungen des BAZL auf das NASP stützen. Es erachtet die Anforderungen des BAZL aufgrund der Stellungnahme der FZAG grundsätzlich als erfüllt; da die FZAG aber keine explizite Aussage zu den Bauphasen macht, wird eine Auflage betreffend Einhaltung der NASP-Anforderungen namentlich für die Bauphasen verfügt.

2.4 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um eine Flugplatzanlage, deren Standortgebundenheit gegeben ist. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich, Stand 18. September 2015, und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Unterlagen zum Brandschutz, Zollsicherheit, Lüftungstechnik etc.), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

2.6 *Anträge zur Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen stimmt dem Vorhaben in der Stellungnahme vom 16. September 2016 (Beilage 1) unter verschiedenen Auflagen zur Zollsicherheit (z. B. Zutritt für Mitarbeitende der EZV, Fluchttüren, Zollsicherheit allgemein) zu.

Diese Auflagen erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die Beilage 1 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände. Auflagen erübrigen sich somit.

2.8 *Anträge zu Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Stadt Kloten beantragt dem UVEK, die feuerpolizeilichen Auflagen unter Ziffer 3.1 bis 3.14 ihrer Stellungnahme vom 22. September 2016 (Beilage 2) in die Plan-genehmigung zu übernehmen.

Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens erscheinen zweckmässig und sind unbestritten; sie werden daher als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen, die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

SRZ formuliert unter den Ziffern 1 bis 5 der Stellungnahme vom 20. September 2016 (Beilage 3) verschiedene Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Bauphasen, Brandschutzpläne sowie Abnahme und Inbetriebnahme. Namentlich verlangt SRZ einen zusätzlichen Interventionsdurchgang beim Passkontroll-Schalter 01-407.

Die FZAG erklärte sich bereit, diesen Durchgang zu realisieren und hat auch sonst keine Bemerkungen zu den Anträgen von SRZ.

Auch die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Beilage 3 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.9 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG⁶, die ArGV 3⁷, Art. 82 UVG⁸ und die VUV⁹. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 5. September 2016 unter den Ziffern 3 bis 7 konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz; diese betreffen die Bereiche Glas am Bau, Böden, Beleuchtung und Lüftung, Arbeitsplätze und Lärmschutz. Weiter hält es fest, die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

Diese Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 4 Bestandteil der Verfügung.

Die Stadt Kloten beantragt, die einschlägigen SUVA¹⁰-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Dieser Antrag ergänzt diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Er erscheint zweckmässig und seine Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

2.10 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hält fest, soweit aus dem vorliegenden Baugesuchsdossier ersichtlich, seien die Anforderungen an hindernisfreies Bauen erfüllt. Auch aus dem Dossier noch nicht ersichtliche diesbe-

⁶ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁷ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁸ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁹ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

¹⁰ Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

zügliche Belange müssten aber der Norm SIA¹¹ 500 «Hindernisfreie Bauten», 2. Aufl. 2011, Kap. 3–8 (2009) inkl. SIA-Korrigenda C3, entsprechen. Sie beantragt zusätzlich als Auflage in die Plangenehmigung aufzunehmen, dass die Spezifikationen der Schalter bezüglich hindernisfreien Bauens, wie im Jahr 2008 bei deren Erstellung ausgeführt, bei der Verschiebung der Schalter beibehalten werden müssten.

Das UVEK hält die Anträge der BKZ für berechtigt und zweckmässig, sie werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.11 *Weitere Anträge der Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten hält fest, der Umbau werde innerhalb des bestehenden Gebäudes vorgenommen und weise keine baurechtlich relevanten Abweichungen zum vorhandenen Grundausbau auf. Die Aussenhülle werde nicht tangiert; eine Überprüfung hinsichtlich Wärmedämmung und Schallschutz erübrige sich damit. Die bestehenden Anlagen für Klima und Lüftung würden den neuen Verhältnissen angepasst und es würden neue Umluft-Klimageräte installiert.

Die Stadt Kloten stellt folgende weitere Anträge:

- vor Baubeginn sei ihr der Energienachweis im Fachbereich Lüftungstechnische Anlagen nachzureichen;
- die Ausführung des Vorhabens habe nach den genehmigten Plänen zu erfolgen, Änderungen dürften nur mit Zustimmung der zuständigen Stellen vorgenommen werden;
- der Bauherr bzw. dessen Vertreter sei verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben würden; und
- wechsele während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser, so sei dies den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen sei, liege die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.

Der erste Antrag erscheint gerechtfertigt und ist als Auflage zu übernehmen, dem zweiten Antrag wird mit den generell zu verfügenden Auflagen Rechnung getragen, die übrigen Anträge werden unter den allgemeinen Bauauflagen ins Dispositiv der Verfügung übernommen.

2.12 *Fazit*

Das Gesuch für die Umstrukturierung der Passkontrolle in der Einreisehalle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

¹¹ Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

2.13 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹², insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE).

Die BKZ und die Stadt Kloten weisen für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

- BKZ Fr. 340.20
- Stadt Kloten Fr. 1265.–

Die Stadt Kloten weist zudem darauf hin, dass allfällige Anschlussgebühren für den durch Bauarbeiten geschaffenen Gebäudemehrwert (Nachzahlung) nach Bauvollendung und Vorliegen der Gebäudeschätzung direkt durch die Industriellen Betriebe Kloten in Rechnung gestellt würden.

In ihrer Stellungnahme vom 16. November 2016 weist die Stadt Kloten aus, dass die Gebühr nach Aufwand erhoben wurde. Die FZAG hat sich zu den Gebühren nicht geäußert. Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

¹² Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG¹³ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

¹³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG für die Umstrukturierung der Passkontrolle in der Einreisehalle wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenkopf, Einreisehalle T2, G01, Land- und Luftseite, Gebäudevers.-Nr. 1862, Grundstück-Kat-Nr. 3139, Gemeindegebiet von Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 16. August 2016 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Übereinstimmungserklärung Brandschutz, Ernst Basler & Partner, 8023 Zürich, 5.8.2016;
- Plan Nr. 400017–0001 A, Terminal 2, Umstrukturierung Passkontrolle, Situation 1:10 000, FZAG, 1.7.16;
- Plan Nr. 400017–0001, Terminal 2, Umstrukturierung Passkontrolle, Grundriss G01, 1:100, FZAG, 22.9.15 / rev. 18.7.16;
- Plan Nr. 400017–0002, Terminal 2, Umstrukturierung Passkontrolle, Schnitte G01, 1:100, FZAG, 22.9.15 / rev. 18.7.16;
- Plan Nr. 400017–0004, Terminal 2, Umstrukturierung Passkontrolle, Brandschutz G01/G02, 1:200, FZAG, 14.4.1994 / rev. 28.7.16;
- Plan Nr. 400017–0005, Terminal 2, Umstrukturierung Passkontrolle, Brandschutz G0/G1, 1:200, FZAG, 14.4.1994 / rev. 28.7.16;
- Plan Nr. 400017–0006, Terminal 2, Umstrukturierung Passkontrolle, Bauphasengrundriss 0, G01, 1:100, FZAG, 22.9.15 / rev. 1.7.16;
- Plan Nr. 400017–0007, Terminal 2, Umstrukturierung Passkontrolle, Bauphasengrundriss 1, G01, 1:100, FZAG, 22.9.15 / rev. 1.7.16;
- Plan Nr. 400017–0008, Terminal 2, Umstrukturierung Passkontrolle, Bauphasengrundriss 2, G01, 1:100, FZAG, 22.9.15 / rev. 1.7.16;
- Plan Nr. 400017–0009, Terminal 2, Umstrukturierung Passkontrolle, Bauphasengrundriss 3, G01, 1:100, FZAG, 22.9.15 / rev. 1.7.16;
- Plan Nr. 400017–0010, Terminal 2, Umstrukturierung Passkontrolle, Bauphasengrundriss 4, G01, 1:100, FZAG, 22.9.15 / rev. 1.7.16;
- Plan Nr. 400017–0011, Terminal 2, Umstrukturierung Passkontrolle, Bauphasengrundriss 5.1, G01, 1:100, FZAG, 22.9.15 / rev. 1.7.16;
- Plan Nr. 400017–0012, Terminal 2, Umstrukturierung Passkontrolle, Bauphasengrundriss 5.2, G01, 1:100, FZAG, 22.9.15 / rev. 1.7.16;

- Plan Nr. 400017–0013, Terminal 2, Umstrukturierung Passkontrolle, Bauphasengrundriss 6, G01, 1:100, FZAG, 22.9.15 / rev. 1.7.16;
- Plan Nr. 400017–0015, Terminal 2, Umstrukturierung Passkontrolle, Endausbau, G01, 1:100, FZAG, 22.9.15 / rev. 1.7.16;
- Plan Nr. 400017–0016, Terminal 2, Umstrukturierung Passkontrolle, Grundrisse BKZ, G01, 1:500, FZAG, 22.9.15 / rev. 26.7.16.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Unterlagen zum Brandschutz, Zollsicherheit, Lüftungstechnik etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.4 Vor Baubeginn ist der Stadt Kloten der Energienachweis im Fachbereich lüftungstechnische Anlagen zur Prüfung einzureichen.
- 2.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.1.7 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.1.8 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

- 2.1.9 Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Verfügung den jeweiligen Unternehmern bekanntgegeben werden.
- 2.1.10 Falls während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser wechselt, ist das den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.
- 2.1.11 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen (Security)*

Die Vorgaben des NASP sind nicht nur beim Betrieb, sondern auch in allen Bauphasen der Umstrukturierung der Passkontrolle strikt zu beachten.

2.3 *Auflagen zur Wahrung der Zollsicherheit*

Die Auflagen der EZV, Zollstelle Zürich-Flughafen, gemäss Beilage 1 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.4 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

- 2.4.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 3 der Beilage 2 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.4.2 Die Auflagen von SRZ inkl. einem zusätzlichem Interventionsdurchgang beim Passkontroll-Schalter 01-407 gemäss den Ziffern 1 bis 5 der Beilage 3 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.5 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz*

- 2.5.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 3 bis 7 der Beilage 4 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.5.2 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

2.6 *Auflagen zum hindernisfreien Bauen*

- 2.6.1 Bei allfälligen Anpassungen am Projekt ist auf die Konformität mit der SIA-Norm 500 «Hindernisfreie Bauten», 2. Aufl. 2011, Kap. 3–8 (2009) inkl. SIA-Korrigenda C3, zu achten.

- 2.6.2 Die Spezifikationen der Schalter bezüglich hindernisfreien Bauens sind, wie im Jahr 2008 bei deren Erstellung ausgeführt, bei der Verschiebung der Schalter beizubehalten.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE).

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die BKZ beträgt insgesamt Fr. 340.20; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 1265.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign.

Christian Hegner, Direktor

Beilagen

1. EVZ, Zollstelle Zürich-Flughafen, Stellungnahme vom 16. September 2016
2. Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 22. September 2016
3. Stadt Zürich, SRZ, Stellungnahme vom 20. September 2015
4. AWA, Arbeitsbedingungen, Stellungnahme vom 5. September 2016

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.